

TEIL 2 - UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie-und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wurde zunächst eine Scopingunterlage erarbeitet, in der der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt wurden.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichtes bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);

- Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95);
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (79/409/EWG, Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geändert durch Beschluss der Kommission vom 22. Dezember 2009.

1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie-und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie-und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt in der Umweltprüfung.

Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie-und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wurde am 14.12.2023 in der Sitzung der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam gefasst.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende industrielle Nutzung und deren Entwicklung planungsrechtlich durch die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu sichern und zu gliedern.

Mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes sollen vor allem die folgenden Planungsziele unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natur und Landschaftspflege erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sozial- und Verwaltungsgebäude und
- Schaffung der Rechtsgrundlagen für industrielle Erweiterungsflächen im nördlichen Teilbereich und der gewerblichen Erweiterungsflächen im südlichen Teilbereich des Planungsbereiches

1.3 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam

In dem seit 2022 rechtverbindlichen Bebauungsplan Bluthsluster Straße ist der Bestand und die Entwicklung der seit mehr als 150 Jahren existierenden Zuckerfabrik planungsrechtlich gesichert worden.

Im Ursprungsbebauungsplan ist die Fläche um die Schwimmhalle und das Gartendenkmal insgesamt als Grünfläche dargestellt worden, weil eine Nachfolgenutzung des Schwimmhallengeländes offen war. Die Schwimmhalle befindet sich im Eigentum der Hansestadt Anklam und ist denkmalgeschützt. Der umliegende Park ist als Gartendenkmal eingetragen. Die Hansestadt Anklam möchte das Gesamtgelände an Cosun Beet Company Anklam veräußern.

Um eine sinnvolle Nachfolgenutzung für die Cosun Beet Company Anklam zu ermöglichen, ist die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1-2017 vorzunehmen. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 umfasst 44.000 m² (4,375 ha).

Das alte Schwimmhallegebäude soll unter Beachtung des Denkmalschutzes als Sozial- und Verwaltungsgebäude umgenutzt werden. Zur Deckung des Bedarfs an Sozialräumen der Cosun Beet Company Anklam wird Baurecht für ein weiteres Gebäude auf dem Gelände der alten Schwimmhalle geschaffen. Dieses soll im Bereich des ehemaligen Spielbereiches nördlich der Schwimmhalle entstehen.

Im Norden des Plangeltungsbereiches soll ein untergeordneter Teilbereich (2.805 m²) als Industriegebiet ausgewiesen werden, um geringe Entwicklungsmöglichkeiten für die Cosun Beet Company Anklam zu schaffen.

Für das Gelände der alten Schwimmhalle wurde eine denkmalpflegerische Zielstellung erarbeitet. Wie aus der denkmalhistorischen Studie hervorgeht, ist der östliche Teil des Gartendenkmals noch in Grundzügen erhalten; im westlichen Teil sind durch starke Eingriffe in die ursprüngliche Parkgestaltung, beginnend mit dem Bau der Schwimmhalle und der Errichtung von Stellflächenflächen und einem Spielbereich, wesentliche Veränderungen vorgenommen worden.

Ziel ist es, auch den westlichen Teil des Gartendenkmals durch Rückbau der Versiegelung als Grünfläche -um die beiden Gebäudeteile herum- wieder herzustellen und aufzuwerten. Im östlichen Teil (um den Teich) ist der Erhalt des Gartendenkmals, orientiert am ursprünglichen Zustand des Parks, vorgesehen. Es ist beabsichtigt, diesen (noch erhaltenen) Teilbereich ebenfalls aufzuwerten.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 ist die Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage nach § 9 BauNVO sowie der Baufelder 4 und 5 mit einem besonderen Nutzungszweck als Sozial- und Verwaltungsgebäude. Zudem werden Erweiterungsmöglichkeiten in den Baufeldern 3 und 2 durch die Ergänzung von Industriegebietsflächen und Gewerbegebietsflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet geschaffen. Diese nehmen eine untergeordnete Rolle im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 ein.

Der Plangeltungsbereich ist ca. 4,375 ha groß und umfasst die Flurstücke 22, 24/8, 23/5 (tw.), 23/6 (tw.), 27/5 (tw.), 27,15 (tw.), 77/7 (tw.) und 83 der Flur 4 in der Gemarkung Anklam.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch das Gelände der Cosun Beet Company Anklam
- im Osten durch die Straße Am Schanzenberg
- im Süden durch einzelne Wohnhäuser an der Bluthsluster Straße

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - sowie dem Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V - ergeben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Klimatisch gesehen wird der Großraum Anklam dem Östlichen Küstenklimagebiet innerhalb des Ostseeküstenklimas zugeordnet. Es dominieren Westwetterlagen. Das Klima wird durch die Ostseenehe geprägt. Die mittlere Niederschlagsmenge für Anklam beträgt 576 mm/Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8,7 °C.

Klimatische Ausgleichsfunktion im Gegensatz zu den bebauten Gebieten der Stadt besitzen die Parkflächen mit dem Gehölzbestand, sie tragen zur Kalt- und Frischluftentstehung bei.

Die gewerblich genutzten Flächen sind dem Klima der Gewerbegebiete zuzuordnen (Stadttrandklima, hoher Versiegelungsgrad, Gewerbebetrieb).

2.1.2 Schutzgut Boden

Großräumig gesehen befindet sich das Plangebiet im Gebiet der flachwelligen nordmecklenburgischen Lehmplatten. Die Bodenhorizonte im Raum Anklam liegen in einer Wechselfolge von Sand, Geschiebemergel, Ton und Schluff vor. Nach entstehungsgeschichtlicher Abfolge stehen sie als unterer Sand, Geschiebemergel und oberer Sand an.

Dort, wo der Geschiebemergelkomplex eine geringe Mächtigkeit besitzt, kann durch natürliche und künstliche Vorgänge der unterlagernde Sand auch oberflächlich anstehen.

Die Böden im Plangebiet sind durch den Bau der Schwimmhalle und Nebenanlagen sowie die Anlagen der Zuckerfabrik stark anthropogen überformt. Durch Vollversiegelung, Bodenauf- und abtrag ist die natürliche Horizontabfolge verloren gegangen.

Der Boden ist entsprechend der Vorbelastung als gering (vollversiegelte Flächen) bis mittelwertig (Flächen ohne Vollversiegelung) einzustufen.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung sind für das Schutzgut Boden keine besonderen Wert- und Funktionselemente herauszustellen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beschränken sich auf Versiegelungen von derzeit nicht bebauten Teilflächen im Plangebiet. Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Böden wird den Auswirkungen auf das Schutzgut durch Versiegelung eine geringe Erheblichkeit beigemessen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem § 1 a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um nicht versiegelte Freiflächen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Stadtrand der Hansestadt Anklam. Es umfasst Flächen der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG sowie die Freiflächen um die alte Schwimmhalle, welche parkartig mit Altbäumen bestanden und als Gartendenkmal eingetragen sind sowie das alte Schwimmhallegebäude. Das Plangebiet hat eine Größe von 4,375 ha.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Gemäß Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV) beträgt der Grundwasserflurabstand 0-2 m. Die Grundwasserneubildung beträgt >150 mm/a.

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Oberflächengewässer II. Ordnung. Es handelt sich um den Vorfluter Galgenberggraben.

Im Park der Schwimmhalle ist ein Stillgewässer vorhanden. Es handelt sich um einen Teich mit Insel. An den Bäumen (Pappeln) am süd-westlichen Uferrand ist erkennbar, dass der Wasserstand des Teiches in der Vergangenheit höher war. An den Ufern der Insel stehen Bäume teilweise in der Uferböschung. Die Ufer sind teilweise mit Schilf bewachsen. Die Insel selbst ist mit Schilf und Gräsern/Wildstauden bewachsen. Der Teich besitzt am südöstlichen Ufer einen Überlauf, dieser ist derzeit verschlossen und stark bewachsen.

Im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen zum B-Plan Nr. 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wurde ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet. (UmweltPlan GmbH Stralsund, September 2021). Im Ergebnis der Prüfung wurde im Grundsatz festgestellt, dass infolge des Bebauungsplanung keine maßgebliche Beeinflussung des ökologischen und chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers Peene (UNPE-0110) und auch keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers Peene (WP_PT_6_16) zu besorgen ist.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

• Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013).

Die Bewertung der Biotope erfolgt gemäß HzE 2018, Anlage 3, Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufen der Biotoptypen.

Das Plangebiet ist durch den parkartig geprägten Bereich um die alte Schwimmhalle und gewerblich genutzte Flächen geprägt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende Biotoptypen:

- 2.7.1 Älterer Einzelbaum (BBA)
- 2.7.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ)
- 2.1.4 Ruderalgebüsch (BLR)
- 4.5.2 Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)
- Teich (USC) i.V.m.
- 5.4.3 Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke (SEL)
- 6.6.6 Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (VSX)
- 5.4.5 Vegetationsfreier Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer (SEV)
- 6.2.1 Schilfröhricht (VRP)
- 6.2.4 Rohrglanzgrasröhricht (VRR)
- 6.2.5 Wasserschwadenröhricht (VRW)
- 6.2.6 Rohrkolbenröhricht (VRT)
- 6.4.2 Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte (VHF)

- 13.2.2 Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)
- 13.2.4 Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten (PHW)
- 13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)
- 13.3.4 nicht - oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)
- 13.4.1 strukturreiche, ältere Parkanlage (PPR)
- 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- 10.1.4 Ruderaler Kriechrasen (RHK)
- 13.9.8 Sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS)
- 14.10.5 Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS)
- 14.7.2 Versiegelter Rad- und Fußweg (OVF)
- 14.7.5 Straße (OVL)
- 14.7.8 Parkplatz, versiegelte Freifläche (OVP)

• Tiere

Im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen zum B-Plan Nr. 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wurden folgende Kartierungen vorgenommen:

- Brutvogelkartierung (Eidam 2021)
- Fledermauskartierung (Barkowski & Engel GmbH 2021)
- Reptilien- und Amphibienkartierung (Grunewald 2021)

Fischotter und Biber wurden nicht kartiert, da deren Vorkommen im Bereich der Peene bekannt ist.

Die Kartierungen wurden von verschiedenen Kartierern im Auftrag der UmweltPlan GmbH Stralsund im Jahr 2020 durchgeführt.

Im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen wurde im Mai 2025 durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Beauftragung erfolgte am 3. September 2024, so dass Bestandserfassungen möglich waren. Es wurden Arterfassungen insbesondere von Brutvögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien im Zeitraum Mitte März bis Mitte Mai durchgeführt.

Es wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes beurteilt.

Zudem wurden Bestandsdaten recherchiert, z. B. Umweltkartenportals des Landes M-V und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, BfN – Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie – Stand August 2019, Datenbank der Weißstorch-Erfassung, ornitho.de.

Brutvögel - Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen und mittels optischen Hilfen (Fernglas, Spektiv, Kamera mit Teleobjektiv) überwacht. Es wurden sichtbare Nistplätze und sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Fledermäuse - Es wurden Detektorkartierungen mit Echtzeiterfassungsgeräten und detektorgestützte Ein-/Ausflugbeobachtungen durchgeführt. Die Artbestimmung erfolgte mittels Lautanalyse. Der Baumbestand wurde auf Fledermausquartiere untersucht.

Amphibien - Es wurden die üblichen Methoden zur Erfassung von aquatischen Arten angewandt, insbesondere nächtliche Sichtbeobachtungen mit Hilfe eines Strahlers und das Verhören. Zur Ermittlung von Artvorkommen wurden außerdem Kescher- bzw. Reusenfänge durchgeführt. Fangzäune und Bodenfallen kamen nicht zum Einsatz.

Reptilien - Zur Erfassung von Reptilien wurde entsprechend Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005) die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden. Künstliche Verstecke, Fangzäune und Bodenfallen kamen nicht zum Einsatz.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.4).

• **Biologische Vielfalt**

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

- die genetische Vielfalt,
- die Artenvielfalt und
- die Ökosystemvielfalt.

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität) und umfasst z. B. Rassen bei Nutztieren oder Unterarten und Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Untersuchungsraum. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung.

Die aktuelle Vegetation des Untersuchungsraumes weicht zum überwiegenden Teil erheblich von der potenziellen natürlichen Vegetation ab. Es sind folgende Biotoptypen im Plangebiet vorhanden:

- 2.7.1 Älterer Einzelbaum (BBA)
- 2.7.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ)
- 2.1.4 Ruderalgebüsch (BLR)
- 4.5.2 Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)
Teich (USC)
- 5.4.3 Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke (SEL) i.V.m
- 6.6.6 Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (VSX)
- 5.4.5 Vegetationsfreier Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer (SEV)
- 6.2.1 Schilfröhricht (VRP)
- 6.2.4 Rohrglanzgrasröhricht (VRR)
- 6.2.5 Wasserschwadenröhricht (VRW)
- 6.2.6 Rohrkolbenröhricht (VRT)
- 6.4.2 Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte (VHF)

- 13.2.2 Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)
- 13.2.4 Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten (PHW)
- 13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)
- 13.3.4 nicht - oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)
- 13.4.1 strukturreiche, ältere Parkanlage (PPR)
- 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- 10.1.4 Ruderaler Kriechrasen (RHK)
- 13.9.8 Sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS)
- 14.10.5 Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS)
- 14.7.2 Versiegelter Rad- und Fußweg (OVF)
- 14.7.5 Straße (OVL)
- 14.7.8 Parkplatz, versiegelte Freifläche (OVP)

Es kann festgestellt werden, dass die Biotope des Gebietes deutlich anthropogen überformt bzw. beeinflusst sind. Vorbelastungen ergeben sich aus permanent wirkenden Störfaktoren wie die unmittelbar angrenzende Bebauung sowie die angrenzende Straße.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum gehört zur Landschaftszone Vorpommersches Flachland, der Großlandschaft Vorpommersche Lehmplatten und wird der Landschaftseinheit „Grenztal und Peenetal“ zugeordnet.

Gemäß „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ (LAUN M-V 1996) ist das Plangebiet als Urbaner Raum (73) ausgegrenzt und kann als nachrangig eingestuft werden.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die angrenzenden Baulichkeiten der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG. Das Plangebiet ist anthropogen überformt. Das insgesamt industriell - gewerblich geprägte Gelände der Zuckerfabrik und die im Plangebiet gewerblich beeinflussten Brachflächen sind als Vorbelastungen des Landschaftsbildes einzustufen.

Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen der Parkanlage im Bereich der Schwimmhalle.

Für den Bluthsluster Park wurde durch das Büro Planung Morgenstern eine Gartendenkmalpflegerische Zielstellung (2024) erarbeitet.

Folgende Ziele und Maßnahmen wurden in der Gartendenkmalpflegerischen Zielstellung herausgearbeitet:

Parkanlage – Bereich hinter der Schwimmhalle

- Freihaltung der Achse:
Die Parkachse soll als Sichtachse von Bebauung freigehalten werden. Bäume werden bei Abgang nicht ersetzt. Am Endpunkt der Achse kann eine Skulptur platziert werden.
- Erhalt des abbiegenden Wegs
Der Hauptweg liegt teilweise auf der Parkachse und biegt von dieser ab, um den Teich ufernah zu begleiten. Diese Erschließung soll beibehalten werden.
- Entfernung von Wildwuchs
Das Brombeergebüsch nördlich der Parkachse ist zu entfernen. Aufwuchs aus Ahorn und Esche können ebenfalls entfernt werden. Die Flächen sollen wieder einen parkartigen Charakter erhalten.

Teich und Insel

- Erhalt des Teiches mit Insel mit Wiederherstellung und Sicherung der Ufer
Die ursprüngliche Kubatur der Insel sollte wieder hergestellt werden. Die Böschungen unterstreichen die Form des Teichs und sind zu pflegen.
- Pflege des Gewässers
Ein Bewuchs mit Schilf ist einzudämmen, um die Wasserfläche als Gestaltungselement sichtbar zu lassen. Die Brücke und der Rahmen aus Bäumen sollen sich an der Wasserfläche spiegeln.
- Erhalt des umlaufenden Weges s.o.
- Wiederherstellung der Holzbrücke zur Insel
Die Holzbrücke wurde immer wieder in unterschiedlicher Formensprache erneuert. Eine neue Brücke kann modern gestaltet sein, sollte aber das Spiegelbild im Wasser berücksichtigen.
- Wiederherstellung des Zu- / Abflusses zum Galgenberggraben
Der Zu- bzw. Abfluss ist verstopft und muss saniert werden. Eine Regulierung des Wasserstands über den Galgenberggraben soll ermöglicht werden.
- Entfernung von Wildwuchs
Das Ufer und die Insel sind von Wildaufwuchs frei zu halten.
- Gärtnerische Gestaltung auf der Insel
Die Insel als Gestaltungselement ist zu pflegen. Einzelbäume oder Baumgruppen können den Rahmen für eine zurückhaltende moderne gärtnerische Bepflanzung bieten. Die Insel soll mit Sitzmöglichkeiten aufgewertet werden.
- Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten entlang der Parkwege
Entlang der Parkwege sind Sitzmöglichkeiten vorzusehen.

Außenbereich um Schwimmhalle

- Erhalt der Böschung mit Bepflanzung und der Treppenanlage
Die durch den Bau der Schwimmhalle eher technisch anmutende Böschung ist zu erhalten und zu pflegen. Die Böschungen haben bzw. erhalten eine Bepflanzung mit Gehölzen aus den 1970er Jahren. Die östl. Erschließung der Schwimmhalle ist zu erhalten.

- Erhalt des sich gabelnden Wegs unterhalb der östl. Treppe
Die Erschließung des Parks von der Schwimmhalle aus ist zu erhalten. Der Wegeverlauf des sich gabelnden Wegs ist an den Wegeverlauf aus der landschaftlichen Gestaltung angelehnt und ist zu erhalten.
- Freihalten der Sichtbeziehung auf die Fassadenkunst am westlichen Giebel
Der Blick auf die Fassadenkunst ist von Bepflanzung und Aufwuchs frei zu halten.

Baumbestand und Gehölze

- Erhalt und Pflege der Bäume im Altbestand: Platane, Eichen, Buche (siehe Anlage Karte Ziel-Stellung)
Die Bäume sind frei zu stellen und zu pflegen. Bei Abgang sind die Bäume nachzupflanzen.
- Bäume am Ufer
Das Teichufer war und ist an den Ecken und an der Brücke mit Trauer- und Silberweiden betont.
Diese Bäume sind zu erhalten, zu pflegen bzw. wieder anzupflanzen. Die Hybridpappeln werden bei Abgang nicht ersetzt. Einzelne Erlen können am Ufer des Teichs erhalten werden.
- Jüngerer Baumbestand
Die beiden jüngeren Lindenreihen, die nur noch in Einzelbäumen vorhanden sind, sind nicht wiederauszupflanzen, da sie gestalterisch keine Relevanz haben und auch nur eine kurze Zeit überdauern haben. Über den Erhalt jüngerer Einzelbäume ist im Einzelfall zu entscheiden. Da der parkartige Charakter mit Baumgruppen und Solitärgehölzen wieder hergestellt werden soll, können auch jüngere Bäume in dieses Konzept einbezogen werden.
- Rasenfläche zwischen ehemaligem Schwimmbad und Teich frei halten
Die Rasenfläche ist als gestalterisches Element nachgewiesen. Die dort vorhandenen Pflanzungen ab den 1970er Jahren werden bei Abgang nicht ersetzt.
- Strauchflächen erhalten
Die Strauchflächen an den Böschungen um das Schwimmbad sind zu erhalten. Die Rahmung des Parks in Richtung Osten mit Philadelphus und Lonicera ist zu erhalten und an den Parkrändern in Richtung Osten und Norden fortzuführen.

Umgrenzung des Parks

- Erhalt des Flügeltors
Das Flügeltor ist zu erhalten, insbesondere die figürlichen Darstellungen, die in den Stabmattenzaun eingearbeitet wurden.
- Erhalt der Ausdehnung des Parks und Verdeutlichung seiner Kontur
Der Park wurde durch den Ausbau der Bluthsluster Straße den Ausbau der Zuckerfabrik bereits verkleinert. Die Kubatur ist dennoch weitestgehend erhalten geblieben.

Fläche für Neugestaltung

- Fläche für Neugestaltung
Die Fläche nördlich der Schwimmhalle wird als stark gestört eingeschätzt. Durch den Abriss des Schützenhauses, den Bau eines Parkplatzes und eines Spielplatzes ist hier keine Parkstruktur mehr erhalten. Im nördlichen Bereich sind in jüngerer Zeit Bäume nachgepflanzt worden. Diese Fläche kann für eine Neugestaltung auch baulicher Anlagen zur Verfügung stehen. Die Parkachse ist von Bebauung frei zu halten.
- Erweiterungsbau
Ein möglicher Erweiterungsbau sollte die Linienführung der Achse aufgreifen und gestalterisch einbinden. Die Gestaltung muss zurückhaltend erfolgen. Der Schwimmhallenbau muss weiterhin im Vordergrund stehen.
- Befestigte Flächen
Bis zur ehem. Schwimmhalle kann die Erschließung der Parkachse folgen und befestigt werden. Flächen für die Feuerwehr können außerhalb der befestigten Flächen als Schotterrasen ausgebildet werden.

Die im Plangebiet ausgeprägten Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut Landschaft bleiben erhalten. Die denkmalgeschützte Parkanlage wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Der Alleebaumbestand an der Bluthsluster Straße und der prägende Altbaumbestand der Parkanlage werden zum Erhalt festgesetzt.

Die geplanten Gebäudehöhen betragen im BF 2 = 21 m, BF 3 = 24 m, BF 4 = 7 m und BF 5 = 11m und liegen somit nicht über den vorhandenen Gebäudehöhen bzw. der im Bebauungsplan 1-2017 genehmigten Höhe baulicher Anlagen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher infolge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Im Geltungsbereich befindet sich der parkartig geprägte Bereich um die alte Schwimmhalle und gewerblich genutzte Flächen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Wohnnutzung. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern und einer Pension (LDTT-Pension Möhr) befindet sich entlang der Bluthsluster Straße südlich angrenzend an das Plangebiet.

Der Park ist nicht mehr öffentlich zugänglich und wird nur noch extensiv gepflegt. Für die landschaftsgebundene Erholung der Bevölkerung hat der Park somit keine Bedeutung. Die denkmalgeschützte Parkanlage wird als private Grünfläche festgesetzt.

Aktuell führen die Routen des „Mecklenburgischen Seenradweges“, des „Oder-Neiße-Radweges“, des „Ostseeküstenradweges“ und des Radfernweges Berlin-Usedom entlang der Bluthsluster Straße und der daran anschließenden Straße „Schanzenberg“.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie-und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie-und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens (u.a. Lärm- und Staubimmissionen) untersucht. Folgende Gutachten wurden erarbeitet:

- Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der geplanten Umsetzung fortschrittlicher Maßnahmen zum wirksamen Umweltschutz über den Stand der Technik, 2. Teilgenehmigung , Prüfumfang gasförmige Luftschadstoffe, Säureeintrag und Stickstoffdeposition (Müller-BBM, 09. Juli 2021)
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Müller-BBM, 10. September 2021)

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Schall auf die Nachbarschaft sind infolge der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 nicht zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Baudenkmale

In der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern Greifswald (Stand 30.12.1996) sind folgende Baudenkmale im Plangebiet aufgelistet:

- Schwimmhalle mit Park („Bluthsluster Park“) und Toranlage (Listeneintrag 202)

Den Baudenkmalen wird eine besondere Bedeutung beigemessen, da es sich um bauliche Geschichtszeugnisse handelt, welche die sie umgebende Kulturlandschaft wesentlich und nachhaltig prägen. An der Erhaltung von Denkmalen besteht nach § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) ein öffentliches Interesse, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Gemäß § 1 Abs. 3 des DSchG M-V sind sie bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Nach § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist nicht nur das Denkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung geschützt, um Erscheinungsbild und Substanz des Denkmals nicht zu beeinträchtigen. Die Erhaltungspflicht ist in § 6 Abs. DSchG M-V geregelt. Eine Beseitigung oder Veränderung von Baudenkmalen bedarf der Genehmigung (§7 DSchG M-V).

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt und aufgrund der anthropogenen Überprägung und Nutzung des Gebietes nicht zu erwarten.

Werden Bau- und/oder Bodendenkmale berührt, ist gemäß § 7 Absatz 1 DSchG M-V für die Veränderung der Denkmale die denkmalrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen auf die vorgesehenen Nutzungen sind nicht vorhanden.

2.1.10 Störfallschutz

Die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG unterliegt als Betriebsbereich der unteren Klasse der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ liegen keine Schutzgebiete für Natur und Landschaft.

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes:

Natura 2000 Gebiete

- GGB DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ ca. 500 m nördlich
- EU-Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ ca. 500 m nördlich

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam wurden im September 2021 für folgende Natura-2000-Gebiete Verträglichkeitshauptuntersuchungen durchgeführt:

- GGB-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302)
- EU-Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401)

Nationale Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet NSG 103 „Unteres Peenetal (Peenetalmoor)“ ca. 580 m nördlich

- Landschaftsschutzgebiet LSG 67a „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ ca. 500 m nördlich
- Naturpark „Flußlandschaft Peenetal“ ca. 500 m nördlich

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)

Der Teich mit Insel ist entsprechend seines aktuellen Zustandes als gesetzlich geschütztes Biotop anzusehen, obwohl er nicht im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope enthalten ist.

Gehölzschutz (§§18,19 NatSchAG M-V)

Im Plangebiet befinden sich eine Baumreihe und Einzelbäume. Der Schutzstatus ist insbesondere vom Alter der Bäume abhängig.

2.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Folgende umwelterhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Baubedingte Projektwirkungen
- zeitweise Flächeninanspruchnahme/Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen
Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden. Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund des Abstandes zu diesen ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Projektwirkungen
Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den geplanten Nutzungen. Von der Umnutzung des alten Schwimmhallegebäudes als Sozial- und Verwaltungsgebäude sind keine erheblichen Störwirkungen zu bisher möglichen Nutzungen zu erwarten. Das Gleiche trifft auf ein weiteres Gebäude (Neubau) im Bereich des ehemaligen Spielbereiches nördlich der Schwimmhalle zu. Der im Norden des Plangeltungsbereiches neu als Industriegebiet auszuweisende Bereich (1.100 m ²) grenzt unmittelbar an bestehende industrielle Nutzflächen an, so dass keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen auf die verbleibenden naturnahen Flächen des Planänderungsgebietes zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund des Abstandes zu diesen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Projektwirkungen
- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z.B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung)
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- visuelle Wirkungen (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung, Bebauung und Verkehrswege/Habitat-/Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna)

2.3.1 Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch das Vorhaben 1.Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten. Sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Luftmedium sind hauptsächlich bedingt durch die Erzeugung von Lärm und Erschütterungen während der Bauphase.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher infolge des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt durch Neuversiegelungen zu Eingriffen in den Boden.

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen wie die Filterfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt und zerstört.

Die Inanspruchnahme von Böden wird im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biotoptypen bilanziert und ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Baubedingt sind während der Bauphase vorübergehende Bodenversiegelungen durch Baustelleneinrichtungen sowie ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut.

Entsprechend sind keine nachhaltigen Auswirkungen für den Boden zu erwarten, zumal es sich im Vorhabenbereich um bereits weitgehend anthropogen vorbelastete Böden handelt.

Weiterhin können Verunreinigungen von Böden durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz auftreten. Das Risiko dieser Beeinträchtigungen kann durch Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen im Baubetrieb weitgehend gemindert werden.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Hochwertige unbeeinträchtigte Flächen werden mit dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser ist von entscheidender Bedeutung für den Wasserhaushalt eines Gebietes. Die mit der Erschließung des Plangebietes verbundenen Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen wirken sich nachteilig auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus, da auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung weiter erschwert wird.

Das Beeinträchtigungsrisiko aus betriebsbedingten Schadstoffemissionen aus dem Verkehr wird für das Grundwasser als sehr gering angesehen bzw. ist nicht zu erwarten. Die Versiegelungen von Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten ist zu bevorzugen, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse durch die zeitweise Versiegelung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Bodenverdichtung sind vorübergehender Art und können durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung verdichteter Böden nach Beendigung der Bauphase weitgehend gemindert werden.

Der Zierteich innerhalb der denkmalgeschützten Parkanlage bleibt erhalten. Auswirkungen infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes auf dieses Gewässer sind nicht zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Mai 2025 durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg erarbeitet.

Die folgenden Aussagen wurden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen.

Amphibien

Rotbauchunke – Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte die Rotbauchunke nicht nachgewiesen werden.

Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sich relativ schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In Mecklenburg-Vorpommern sind es vor allem natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtes Grünland und Qualmwasserbiotop. Auch Teiche und Abgrabungsgewässer werden als Laichgewässer genutzt. Rufplätze der Rotbauchunke liegen bevorzugt in flach überstauten, mit krautiger Vegetation durchsetzten Bereichen. Uferzonen mit dichten, hochwüchsigen Röhrichtern werden hingegen gemieden. Die

Laichgewässer liegen zumeist in der offenen Agrarlandschaft und können in den Sommermonaten vollständig austrocknen. Nach der Laichzeit halten sich die Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Es finden auch Wechsel zwischen einzelnen Gewässern statt (z. B. bei Austrocknung des Laichgewässers). Witterungsabhängig können sich in Sommernächten bis zu 50 % der Population außerhalb des Gewässers aufhalten (FLADE et al. 2003). Als Winterquartiere dienen u. a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich. Sie liegen meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer und sind selten weiter als 500 m von diesem entfernt. In der Umgebung der Stadt Anklam konnte in der Vergangenheit die Rotbauchunke nachgewiesen werden. Im Bereich des Vorhabens ist ein Auftreten auf Grund der Ortslage jedoch unwahrscheinlich. Entsprechend sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Kreuzkröte - Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte die Kreuzkröte nicht nachgewiesen werden.

Verbreitungsschwerpunkte in Mecklenburg-Vorpommern sind die Salzwiesen der Küstenüberflutungsräume der Ostsee sowie die sandreichen Gebiete im Südwesten und Südosten (ehem. Landkreise Ludwigslust, Müritz, Mecklenburg-Strelitz und Uecker-Randow). Im restlichen Binnenland sind nur sehr zerstreut kleinere Vorkommen bekannt.

Bevorzugte Laichhabitats sind flache, sich schnell erwärmende, häufig nur temporär wasserführende Wasseransammlungen. Diese Bedingungen werden in Mecklenburg-Vorpommern vor allem in den Küstenüberflutungsgebieten erfüllt. Im Binnenland ist die Art weitgehend auf offene und zumeist vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte ausgewichen und besiedelt hier Abgrabungsflächen aller Art, wie Sand-, Kies- und Lehmgruben, mit Kleingewässern und wassergefüllten Fahrspuren durchsetzte Truppenübungsplätze, Industrie- und Gewerbeflächen, Bauvorbereitungsflächen sowie Pfützen auf unbefestigten Wegen. Das Aufsuchen von terrestrischen Tagesverstecken hat für die Kreuzkröte eine große Bedeutung als Anpassung an die große Austrocknungsgefahr in ihren xerothermen Habitats. Daher sind grabbare Substrate in Laichgewässernähe vorteilhaft, wenngleich alternativ auch Kleinsäuger- und andere Tierbaue benutzt werden.

In der Umgebung der Stadt Anklam konnte in der Vergangenheit die Kreuzkröte nachgewiesen werden. Im Bereich des Vorhabens ist ein Auftreten auf Grund der Ortslage jedoch unwahrscheinlich. Entsprechend sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Wechselkröte - Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte die Wechselkröte nicht nachgewiesen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art in allen Landschaftseinheiten vertreten, hat aber ihre Schwerpunktverkommen im Küstenraum und im kontinental geprägten Südosten des Landes. In Westmecklenburg sind die Vorkommen zunehmend zerstreuter.

Als kontinentale Steppenart ist die Wechselkröte an extreme Standortbedingungen gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitats mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation.

Als Landhabitats werden vor allem Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, Obstplantagen genutzt. Demgegenüber werden Wälder oder geschlossener Gehölzbestände gemieden. Bei einer Verschlechterung der Habitatsituation weist die Wechselkröte ein sehr hohes Migrationspotenzial auf und erschließt sich schnell neu entstandene Lebensräume. Linienhafte Strukturen dienen häufig als Ausbreitungsleitlinie (BLAB et al. 1991). Dabei werden Distanzen von bis zu 10 km in kürzester Zeit überwunden (GEIL 1962), die sogar über trockene Ackerflächen führen können.

Die Auftretenswahrscheinlichkeit wird im Vorhabenraum als sehr gering eingeschätzt. Entsprechend sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Europäischer Laubfrosch - Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte der Laubfrosch nicht nachgewiesen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend und der Ueckermünder Heide, flächendeckend vertreten.

In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Die Mehrzahl der Beobachtungen zu Winterquartieren des Laubfrosches liegt aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften vor (GROSSE & GÜNTHER 1996). Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. Darüber hinaus unternehmen besonders Jungtiere in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotope und besiedeln schnell neu entstandene oder bis dahin laubfroschfreie Gewässer. In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), in Ausnahmen wurden aber auch Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen (FOG 1993, TESTER & FLORY 1995, STUMPEL & HANEKAMP 1986).

Im Plangebiet sind potentiell geeignete Habitats vorhanden. In Anklam und der Umgebung konnte in der Vergangenheit der Laubfrosch nachgewiesen werden. Mit einem Auftreten muss entsprechend gerechnet werden. Durch offene Schächte und Baugruben ist insbesondere in den Hauptwanderungszeiten und während nächtlicher Aktivität über die gesamte Saison eine Fallenwirkung möglich. Durch Baustellenverkehre, insbesondere in der Nacht und Dämmerung, sind zudem direkte Tötungen und Verletzungen möglich. Im Zuge der Freiflächenpflege ist mit Tötungen und Verletzungen zu rechnen.

Knoblauchkröte - Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte die Knoblauchkröte nicht nachgewiesen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Knoblauchkröte in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften werden von der Steppenart jedoch gemieden. Die Knoblauchkröte stellt keine großen Ansprüche an ihre Laichgewässer. Diese sind größtenteils eutroph, aber ganzjährig wasserführend. Dabei werden vor allem Kleingewässer wie Sölle, Weiher, Teiche und Altwässer aber auch Seen, Moorgewässer und durch anthropogene Nutzung entstandene Abgrabungsgewässer genutzt (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994).

Winterquartiere werden subterrestrisch bezogen. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine Grabtiefe von 50–60 cm kaum überschritten (NÖLLERT 1990). Beobachtete Wanderstrecken zwischen Laichplatz und Winterquartier betragen zwischen wenigen Metern und 1.200 m (vgl. NÖLLERT 1990).

Die Auftretenswahrscheinlichkeit wird im Vorhabenraum als sehr gering eingeschätzt. Entsprechend sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Kleiner Wasserfrosch - Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte der Kleine Wasserfrosch nicht nachgewiesen werden. Es wurde jedoch ein Vorkommen des Teichfrosches festgestellt. Leider kann wegen Bestimmungsschwierigkeiten oftmals nicht zwischen Kleiner Wasserfrosch und Teichfrosch unterschieden, so dass über die tatsächliche Verbreitung besonders des Kleinen Wasserfrosches sowie über die Anteile beider Formen in gemischten Populationen in weiten Teilen Deutschlands aktuell nur unzureichende Kenntnisse vorliegen. In Mecklenburg-Vorpommern kommen echte Populationen des Kleinen Wasserfrosches nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem im Südosten des Landes vor. Diese Vorkommen stellen gleichzeitig die nördliche Grenze der geschlossenen Verbreitung in Deutschland dar. Einzelfunde aus anderen Landesteilen gehen auf Exemplare zurück, die regelmäßig in Reproduktionssystemen aus di- und triploiden Teichfröschen durch Rekombination in geringem Anteil (< 10 %) entstehen, jedoch keine eigenständigen Populationen bilden.

Das Plangebiet ist potentiell für Grünfrösche geeignet (Laichgewässer). Auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes zur Artverbreitung wird die Auftretenswahrscheinlichkeit jedoch als sehr gering eingeschätzt. Entsprechend sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Moorfrosch - Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten einzelne Moorfrösche nachgewiesen werden.

Der Moorfrosch kommt in Ost- und Norddeutschland noch nahezu flächendeckend vor, in Mecklenburg-Vorpommern fehlt er lediglich in der Griesen Gegend weitgehend.

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen.

Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne vor Austrocknung schützende Vegetationsstrukturen. LUTZ (1992) konnte durch telemetrische Untersuchungen an Moorfröschen eine deutliche Präferenz für Grabenränder und Ufervegetation feststellen. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. Moorfrösche bevorzugen dazu vor allem lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht (Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder). Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1.000 m) als die Adulten (bis 500 m) (vgl. GELDER & BUTGER 1987, GÜNTHER & NARBROWSKI 1996). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

In der Umgebung der Stadt Anklam ist der Moorfrosch recht häufig. Das Plangebiet bietet potentiell für Braunfrösche geeignete aquatische und semiterrestrische Habitate. Entsprechend besteht eine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im Bereich des Vorhabens.

Durch offene Schächte und Baugruben ist insbesondere in den Hauptwanderungszeiten und während nächtlicher Aktivität über die gesamte Saison eine Fallenwirkung möglich. Durch Baustellenverkehre, insbesondere in der Nacht und Dämmerung, sind zudem direkte Tötungen und Verletzungen möglich. Im Zuge der Freiflächenpflege ist mit Tötungen und Verletzungen zu rechnen.

Springfrosch - Auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes zur Artverbreitung wird die Auftretenswahrscheinlichkeit als nicht signifikant eingeschätzt. Entsprechend sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Nördlicher Kammmolch - Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte der Kammmolch im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, jedoch der Teichmolch.

In Mecklenburg - Vorpommern deckt sich das Verbreitungsmuster stark mit dem Vorkommen echter Sölle (KLAFS & LIPPERT 2000). Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Hinsichtlich der Laichgewässerswahl besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer. Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher genannt (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Aus der Region sind Artvorkommen bekannt. Im Plangebiet sind potentiell geeignete Habitate vorhanden. Entsprechend besteht eine gewisse Auftretenswahrscheinlichkeit. Durch offene Schächte und Baugruben ist insbesondere in den Hauptwanderungszeiten und während nächtlicher Aktivität über die gesamte Saison eine Fallenwirkung möglich. Durch Baustellenverkehre, insbesondere in der

Nacht und Dämmerung, sind zudem direkte Tötungen und Verletzungen möglich. Im Zuge der Freiflächenpflege ist mit Tötungen und Verletzungen zu rechnen.

Reptilien

Zauneidechse - In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Zauneidechse flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Die Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum von v.a. durch den Menschen gestaltete Lebensräume (z. B. Feldraine, Brachen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Parklandschaften, Friedhöfe und Gärten). Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (BISCHOFF 1984).

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte die Zauneidechse im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Aus der Region sind jedoch einige Vorkommen bekannt. Im Plangebiet sind allerdings kaum geeignete Habitate vorhanden. Erhebliche Störungen sind entsprechend nicht zu erwarten.

Glatt-/Schlingnatter - In Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art in einem Bereich zwischen Rostock und der östlichen Landesgrenze in isolierten Populationen die Ostseeküste. Bedeutende Vorkommen gibt es in der Rostocker Heide, auf dem Darß, auf Rügen und in den Sanddünengebieten der Ueckermünder Heide (GRUSCHWITZ 2004). Historische Angaben für das Binnenland und küstenfernere Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns konnten bisher nicht bestätigt werden. Aus der Region sind keine Vorkommen bekannt. Im Plangebiet befinden sich keine potentiell geeigneten Habitate. Konflikte können entsprechend ausgeschlossen werden.

Europäische Sumpfschildkröte - Aktuell beschränken sich die bekannten autochthonen Restvorkommen in Ostdeutschland auf den südöstlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns und auf Brandenburg (SCHNEEWEISS, 1998, SCHNEEWEISS & FRITZ 2000, WERNICKE 2000). Ältere Funde weisen in Mecklenburg-Vorpommern auf ehemalige Vorkommen in allen Naturräumen hin.

Fledermäuse

Mit Ausnahme der Mops-, Nord-, Bechstein-, Bartfledermaus und dem Grauen Langohr sind in der Region alle inzwischen 18 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten belegt. Mittels Lautanalyse konnten im Plangebiet folgende Arten jagend nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus,
- Rauhhautfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Breitflügelfledermaus,
- Braunes Langohr,
- Fransenfledermaus und
- Wasserfledermaus.

Das Plangebiet wird intensiv von Fledermäusen als Jagdhabitate genutzt. Das Gewässer und die Gehölze sind zu erhalten. Intensive Lichtemissionen in Jagdhabitaten können zu Beeinträchtigungen führen und sind entsprechend zu vermeiden.

Fledermausquartiere können sich in Gebäuden und Baumhöhlungen befinden. Eine Nutzung von Quartierstrukturen an Gehölzen konnte nicht nachgewiesen werden. Es sind jedoch derartige Strukturen vorhanden, allerdings keine typischen Höhlungen. Hinweise auf ein Koloniequartier gibt es entsprechend nicht.

Die ehemalige Schwimmhalle bietet ebenfalls Quartiermöglichkeiten. Aber auch hier konnte kein Koloniequartier festgestellt werden. Einzeltiere nutzen Spalträume unter der Blechabdeckung an der Dachkante.

Durch Gehölzrodungen und Baumaßnahmen an Gebäuden gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Koloniequartiere verloren, so dass erhebliche Störungen nur auf Grund von Summationseffekten möglich sind. Tötungen und Verletzungen können dagegen nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, da einige der nachgewiesenen Arten die vorhandenen Quartierstrukturen nahezu ganzjährig nutzen können.

Meeressäuger

Ein Auftreten im Plangebiet ist ausgeschlossen.

Landsäuger

Biber - In der Region sind alle Reviere besetzt, so dass es immer wieder auch zu ungewöhnlichen Ansiedlungen kommt, selbst im Stadtgebiet. Das Plangebiet ist dagegen noch relativ leicht für den Biber zu erreichen und bietet auch potentielle Habitatstrukturen. Die Einzäunung kann untergraben oder möglicherweise durch ein Rohr überwunden werden. Biber-Frassspuren an den Pappeln belegen ein gelegentliches Auftreten.

Um Konflikte zu vermeiden, sind Baugruben zu sichern. Durch Baustellenverkehre sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten, da es nur geringfügige Überschneidungen der Bautätigkeit mit der Aktivitätszeit des Bibers geben dürfte.

Fischotter - Ein Vorkommen ist aus der Region und auch aus dem Umfeld bekannt. Ein Auftreten im Plangebiet ist jedoch unwahrscheinlich. Dennoch sind Baugruben entsprechend zu sichern, um Konflikte zu vermeiden.

Weichtiere

Zierliche Tellerschnecke - In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der Zierlichen Tellerschnecke bekannt. Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da geeignete Biotop fehlen.

Gemeine Flussmuschel/Bachmuschel - Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der Bachmuschel in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90% des deutschen Bestandes. Sie ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment.

Ein Vorkommen im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da geeignete Biotop fehlen.

Schmale Windelschnecke - Die Schmale Windelschnecke besiedelt eine breite Palette von in der Regel feuchten Lebensräumen, v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, Extensivgrünland und feuchte Hochstaudenfluren werden bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Schmale Windelschnecke stellenweise als häufig.

Im Plangebiet sind ggf. potentiell geeignete Habitate vorhanden, diese bleiben jedoch erhalten, so dass Konflikte ausgeschlossen werden können.

Vierzählige Windelschnecke - Aus Mecklenburg-Vorpommern sind aktuell drei Lebendnachweise gemeldet. Sie finden sich im NSG „Kalkflachmoor Degtow“, im „Quaßliner Moor“ und im Kalkflachmoor bei Franzburg. Die Vorkommen stellen nur noch Reliktpopulationen dar, die jeweils auf ca. 1 ha Fläche begrenzt sind. Habitate der Art sind entsprechend von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bauchige Windelschnecke - In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art überwiegend nährstoffreiche, leicht saure bis basische Moore mit gleichmäßig hohem Grundwasserstand (JUEG 2004). Dies sind in der Regel eutraphente Röhrichte und Großseggensümpfe mit hochwüchsiger Pioniervegetation im Überflutungsbereich an See- und Flussufern.

Im Plangebiet sind ggf. potentiell geeignete Habitate vorhanden, diese bleiben jedoch erhalten, so dass Konflikte ausgeschlossen werden können.

Libellen

Grüne Mosaikjungfer - Die Art kommt in Mecklenburg-Vorpommern v. a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der Peene vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*) als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z. B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen. Im Plangebiet kommt die Krebschere nicht vor. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Asiatische Keiljungfer - In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der Asiatischen Keiljungfer an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe. Die Art kommt ausschließlich in Fließgewässern vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Östliche Moosjungfer - Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der Östlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Fall zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Zierliche Moosjungfer - Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist - mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte - über das gesamte Land verbreitet. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben.

Ein Vorkommen ist im Plangebiet auch auf Grund der bisherigen Artverbreitung nicht zu erwarten. Zudem werden keine potentiell geeigneten Habitate der Art durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Große Moosjungfer - Die Große Moosjungfer scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Männchen bevorzugen eine von Submersen durchsetzte Wasseroberfläche (z. B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist,

häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore.

Ein Vorkommen ist im Plangebiet auch auf Grund der bisherigen Artverbreitung nicht zu erwarten. Zudem werden keine potentiell geeigneten Habitate durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Grüne Flussjungfer - Im Norden besiedelt die Art vor allem die Lüneburger Heide, wo sie in der Aller und ihren Nebenflüssen stellenweise häufig ist. In Ostdeutschland findet sie sich vor allem in der Oder, der Neiße und der Spree sowie entlang der Mittleren Elbe. In zahlreichen Naturräumen hat sich die Art in den letzten Jahrzehnten ausgebreitet und ist häufiger geworden. In der Region sind derzeit keine Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Sibirische Winterlibelle - Aus Mecklenburg-Vorpommern sind aktuell 10 Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken (BÖNSEL 2010). Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z. T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder.

In der Region sind derzeit keine Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Käfer

Hochmoor-Laufkäfer - Aus dem unteren Peenetal ist die Art bisher von zwei Abschnitten des Flusstalmoores bekannt geworden (MÜLLER-MOTZFELD & HARTMANN 1985, MEITZNER & SCHMIDT 1994, MEITZNER et al. 2009). Sie stellen die westlichsten Vorkommen des *Carabus menetriesi* im nördlichen Teil des Gesamtareals dar. Potentiell geeignete Habitate der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Großer Eichen-/Heldbock - Der Große Eichenbock ist ein Faunenelement der ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder Europas. Er ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringerem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des Verbreitungsgebietes des Käfers neben Eichen auch andere Baumarten, wie z. B. Esche, Walnuss, Kastanie und Ulmen, besiedelt werden, beschränkt sich in Mecklenburg-Vorpommern die Besiedlung ausschließlich auf Eichen. In der Region sind keine Vorkommen bekannt. Hinweise auf ein Vorkommen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Scharlachkäfer - Der Scharlachkäfer besiedelt die Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen. Insbesondere in Weichholzaunen, in der Hartholzaue und in Bergmischwaldgesellschaften findet sich die Art. Der Schlussgrad der Waldbestände in seinem Lebensraum reicht von licht bis geschlossen. Der Scharlachkäfer ist nicht ausschließlich auf hochwertige Lebensräume mit einem überdurchschnittlich hohen Totholzangebot beschränkt. Die Art findet sich inzwischen auch in kleinen naturfernen Auwaldresten mit Hybridpappelkulturen und in Beständen mit einem sehr geringen Totholzangebot (HORAK et al. 2010).

In Deutschland hat die Art ihre westliche Verbreitungsgrenze, die sich bisher durch das Bundesland Bayern gezogen hat. Die Art scheint aber immer noch in Ausbreitung zu sein, denn 2013 wurde der Käfer auch in Brandenburg an verschiedenen Stellen gefunden (MAINDA 2014; coleokat, Stand 7.2017), außerdem gibt es einen Beleg aus Mecklenburg-Vorpommern von 2009 (HÖRREN & TOLKIEHN 2016), der aber bisher nicht offiziell Artensteckbrief des Scharlachkäfer

(Cucujus cinnaberinus) Hessen 2017 anerkannt ist (fehlt im Coleopterenkatalog in der Tabelle, nicht aber auf der Karte, Stand 7.2017). 2016 wurde die Art in Hamburg gefunden (HÖRREN & TOLKIEHN 2016). Auch aus Rheinland-Pfalz wurde die Art unterdessen gemeldet (Coleopterenkatalog, Stand 7.2017). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich. Hinweise auf ein Vorkommen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Breitrand - Ursprünglich war die Art in Deutschland weit verbreitet. Historische Funde liegen vor allem aus dem Mittel- und dem Norddeutschen Raum vor. Nach Westen und Süden verringert sich die Zahl der Nachweise. Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen nur einzelne historische Funde bis zum Jahr 1967 (CLASEN 1853, SCHIEFERDECKER 1967, zwei undatierte Museumsbelege von Plau am See und Hagenow) sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt 5 Gewässern vor (SCHMIDT et al. 2006; MEITZNER 2010), die sich auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes konzentrieren. Möglicherweise handelt es sich bei den aktuellen Nachweisen um Restpopulationen. Ein Vorkommen der Art ist sehr unwahrscheinlich. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer - Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde bis zum Jahr 1998 (LIEBMANN 1955, SCHIEFERDECKER 1967) sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt 4 Gewässern vor (BRAASCH 2000, WOLF 1998, SCHMIDT et al. 2006; MEITZNER 2010) vor, die sich auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes konzentrieren. Für Mecklenburg-Vorpommern wird vermutet, dass ein Vorkommen des Käfers im ganzen Bundesland möglich ist (MEITZNER 2010). Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland. In kleinen und temporären Gewässern werden meist nur einzelne, verfliegene Tiere gefunden. In der Region sind derzeit keine Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen. Hirschkäfer - Mecklenburg-Vorpommern liegt außerhalb des geschlossenen deutschen Verbreitungsgebietes. Es sind mehr als 20 historische und aktuelle Fundorte bekannt, die mit Ausnahme des äußersten Südwestens über das ganze Bundesland verteilt sind. Eine Häufung aktueller als auch historischer Funde gibt es im Bereich der Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Der Hirschkäfer ist ein Faunenelement der ursprünglichen europäischen Laub- und Laubmischwälder. Er besiedelt primär alte Eichen-, Eichen-Hainbuchen- sowie Kiefern-Traubeneichen-Wälder der Ebene und niederen Höhenlage. Außerdem kann er in alten Parkanlagen, Alleen und Obstplantagen in Waldnähe auftreten. In der Regel handelt es sich um südexponierte und wärmebegünstigte Standorte, die jedoch eine Mindestfeuchtigkeit der Bruthölzer gewährleisten müssen. Der Hirschkäfer ist auf Altholzbestände (> 150 Jahre), einem nachhaltig hohen Anteil von alten, absterbenden und toten Bäumen zur Entwicklung der Larven auf deren Wurzelholz angewiesen. In der Region sind keine Vorkommen bekannt. Im Plangebiet konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt werden.

Eremit/Juchtenkäfer - In Deutschland ist die Art weit - aber fragmentarisch verbreitet und tritt meist selten auf. Im Westen Deutschlands kommt der Eremit überwiegend in kleinen, nur noch inselartig verstreuten Restpopulationen vor. Eine dichtere Verbreitung findet sich fast ausschließlich im Osten Deutschlands, vor allem im Mitteldeutschen Raum und in Mecklenburg-Vorpommern, wo aus allen Landschaftszonen Nachweise vorliegen.

Der Eremit ist als Altholzrelikt ein Faunenelement der ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder Europas, dessen aktuelle Vorkommen direkt auf das kontinuierlich vorhandene Angebot von Brutbäumen zurückzuführen sind. Er lebt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.

Wie in anderen Teilen seines Verbreitungsgebietes bevorzugt der Eremit auch in Mecklenburg-Vorpommern die Baumart Eiche. Daneben konnte die Art bisher in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Bäume stehen zumeist in halboffenen und offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung der Brutbäume gewährleistet ist.

In der Region sind Vorkommen bekannt. Im Plangebiet konnten jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt werden. Konflikte können derzeit ausgeschlossen werden.

Falter

Skabiosen- (Goldener) Scheckenfalter - Die Art kommt in den meisten europäischen Staaten zwar noch vor, ist jedoch vielerorts wegen der zunehmenden Gefährdung des Lebensraums außerhalb der Hochgebirge im Bestand bedroht. Daher trägt Deutschland für den Erhalt der Art und seiner Habitate (v. a. der Feuchtgebiete) eine hohe Verantwortung. Auch Mecklenburg-Vorpommern besitzt für den Erhalt der, ausschließlich Feuchtbiotope bewohnenden, Tieflandpopulationen des Goldenen Scheckenfalters eine hohe regionale und nationale Verantwortung. Bei den beiden aktuellen Fundorten in Mecklenburg-Vorpommern in Durchströmungsmooren am Galenbecker See und der Blinden Trebel handelt es sich um die letzten rezenten Vorkommen aus dem Tieflandareal der Art, die den östlichen und skandinavischen Beständen zuzurechnen ist. In Norddeutschen Tiefland kam die Art ausschließlich auf Feuchtstandorten vor. Feuchtwiesen, vor allem Pfeifengrasswiesen, mesotroph-kalkreiche Nieder- und Quellmoore sind ihre präferierten Lebensräume.

In der Region sind keine Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eschenscheckenfalter - Der Eschen-Scheckenfalter besiedelt lichte Wälder und Mosaiklandschaften an warmen und luftfeuchten Standorten. Viele historische Vorkommen sind aus den ehemals natürlichen Auen bekannt, wo die Flussdynamik für ausreichende Besonnung (Wärme) und die Nähe des Flusses für die notwendige Luftfeuchte sorgte. Ursprünglich war die Art über nahezu ganz Deutschland verbreitet. Derzeit gibt es nur noch einzelne Fundorte in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Bayern.

In der Region sind keine Vorkommen bekannt. Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Gelbringfalter - Der Gelbringfalter ist eine ausgeprägte Art lichter Wälder, die nur in Licht durchfluteten Wäldern, wo die Sonne in großen Teilen den Boden erreicht, und mit gut ausgebildeter Sauer- bzw. Süßgrasschicht vorkommt. Aktuelle Vorkommen beschränken sich auf Süddeutschland. Entsprechend sind Habitate der Art vom Vorhaben nicht betroffen.

Großer Feuerfalter - In Mecklenburg-Vorpommern dringt der Große Feuerfalter inzwischen wieder bis in das mittlere Mecklenburg vor. Sie hat aber nach wie vor ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns (WACHLIN 2010). Im Nordosten Deutschlands werden vor allem unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände und Ähnliches genutzt. Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden, typische Frasspflanzen der Raupen und Falter fehlen überwiegend. Habitate der Art sind vom Vorhaben entsprechend nicht betroffen.

Blauschillernder Feuerfalter - In Mecklenburg-Vorpommern ist nur noch ein Vorkommen im norddeutschen Tiefland aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2010). Entsprechend sind Habitate der Art vom Vorhaben nicht betroffen.

Quendel Ameisenbläuling - Der Quendel-Ameisenbläuling bevorzugt sonnenverwöhnte Magerasen, die je nach Region und Klima etwas unterschiedlich ausgeprägt sein können. Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise *Myrmica sabuleti*. Die bekannten Vorkommen reichen bis Mitteldeutschland. Entsprechend sind Habitate der Art vom Vorhaben nicht betroffen.

Nachtkerzenschwärmer - In Deutschland ist der Nachtkerzenschwärmer weit verbreitet und aus allen Bundesländern gemeldet, kommt aber meist nur lokal vor und wird nach Norden zunehmend seltener beobachtet. Der Nachtkerzenschwärmer ist ein relativ neues Element in der Landesfauna und wurde erstmalig in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Seitdem lagen sporadische Beobachtungen vor allem aus dem

Süden Mecklenburgs und aus Vorpommern vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu beobachten.

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Seltener kommt die Art in trockenen Weidenröschen-Schlagfluren vor. Regelmäßig wird sie jedoch auch an Sekundärstandorten wie z. B. Bahn- und Hochwasserdämmen, verwilderten Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen sowie Ruderalstellen nachgewiesen, wo je nach Bodenverhältnissen entweder verschiedene Weidenröschenarten oder Nachtkerzen als Raupenfraßpflanzen dienen. Für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer und insbesondere seine Larven sind vor allem sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter aufweisen müssen. Die Art ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neu entstandene Habitate zu nutzen und neue Populationen zu gründen (EBERT & RENNWALD 1994). Allerdings verhält sich der Nachtkerzenschwärmer recht "unstet".

Nach den bisherigen Fundpunkten zu urteilen, ist ein Auftreten nicht sehr wahrscheinlich. Gemäß den vorhandenen Biotopen sind zudem keine potentiellen Habitate der Art betroffen.

Rundmäuler

Ein Auftreten im Plangebiet ist ausgeschlossen.

Fische

Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gefäßpflanzen und Moose

Gemäß Biotopausstattung und Verbreitungskarten treten keine der relevanten Arten im Vorhabenraum auf. Entsprechend kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Plangebiet konnten folgende Arten nachgewiesen werden:

- Amsel (Brutnachweis),
- Bachstelze (Nahrungsgast),
- Blaumeise (Nahrungsgast),
- Buchfink (Brutverdacht),
- Graureiher (Nahrungsgast),
- Grünfink (Nahrungsgast),
- Haussperling (Nahrungsgast),
- Kohlmeise (Brutverdacht),
- Nachtigall (Brutnachweis),
- Nebelkrähe (Nahrungsgast),
- Ringeltaube (Nahrungsgast),
- Rotkehlchen (Brutverdacht),
- Stieglitz (Nahrungsgast),
- Stockente (Nahrungsgast),
- Teichhuhn (Brutverdacht),
- Waldbaumläufer (Nahrungsgast) und
- Zaunkönig (Brutverdacht).

Offenlandarten/Bodenbrüter - Offenlandarten/Bodenbrüter wie Feldlerche, Grauammer oder Wiesenschafstelze konnten nicht nachgewiesen werden. Als bodennah- bzw. ggf. bodennahbrütende Arten konnten das Rotkehlchen und der Zaunkönig festgestellt werden.

Tötungen von Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen sind bei der Beanspruchung von Brutbiotopflächen möglich. Die Auslösung von Verbotstatbeständen kann durch eine Bauzeitenregelung und die Erhaltung von geeigneten Brutbiotopen (Gebüschflächen, Totholz) vermieden werden.

Halboffenlandarten/Gebüsch- und Heckenbrüter - So fern keine Rodungen erforderlich sind, sind nur temporäre Störungen durch die Bautätigkeiten und Pflegemaßnahmen zu erwarten, die sich nicht erheblich auswirken dürften. Sind Rodungen erforderlich, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Die Auslösung von Verbotstatbeständen kann durch die Erhaltung von geeigneten Brutbiotopen (Gebüschflächen) vermieden werden.

Baumfreibrüter - So fern keine Rodungen erforderlich sind, sind nur temporäre Störungen durch die Bautätigkeiten und Pflegemaßnahmen zu erwarten, die sich nicht erheblich auswirken dürften. Sind Rodungen erforderlich, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Die Auslösung von Verbotstatbeständen kann durch die Erhaltung von geeigneten Brutbiotopen (Gehölzen) vermieden werden.

Groß- und Greifvögel - Groß- und Greifvögel konnten nicht festgestellt werden. Konflikte können entsprechend ausgeschlossen werden.

Zug- und Rastvögel - Es handelt sich um eine Fläche ohne besondere Rastgebietsfunktion. Entsprechend können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Biotoptypen

Durch die 1.Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie-und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam werden keine gefährdeten oder geschützten Biotope beansprucht und verändert.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Baubedingt kann es zur vorübergehenden Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund von Lärm und optischen Störreizen sowie Schadstoffeinträgen kommen.

Anlagebedingt führt die Versiegelung von Flächen zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen. In den genannten Bereichen gehen Grünanlagenflächen der Siedlungsbereiche verloren (PPR, PEU, PER, PHY).

Darüber hinaus wird eine Fällung von 11 Stück Einzelbäumen bilanziert.

Die Erheblichkeit des Biotopverlusts wird aufgrund der hauptsächlich betroffenen Biotopstrukturen (Siedlungsbiotope) und der Vorbelastung aufgrund der Lage der betroffenen Biotopflächen im Bereich eines faktischen Industriegebiets als überwiegend mittel bewertet.

Betriebsbedingte erheblich nachteilige Umweltwirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Eingriffsverursacher hat die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

- **Biologische Vielfalt**

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zusammengefasst.

Bezüglich der genetischen Vielfalt ist abzuklären, ob das geplante Vorhaben einen örtlichen Verlust von Varietäten, Kultursorten oder -rassen, Zuchtgut von Kulturpflanzen und/oder domestizierten Tieren und ihren Verwandten, Gene oder Genome von sozialer, wissenschaftlicher oder ökonomischer Bedeutung verursacht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Auswirkungen auf die genannten Sachverhalte der genetischen Vielfalt.

Bezüglich der Artenvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben einen direkten oder indirekten Verlust einer Artenpopulation verursacht oder ob es zu einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung einer Artenpopulation kommt.

Eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Artenpopulationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Ökosystemvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zum Verlust eines oder mehrerer Ökosysteme oder Landnutzungsarten führt oder ob es zu einer Beeinträchtigung kommt, die dazu führt, dass die Nutzung nicht nachhaltig wird.

Eine Beeinflussung gesetzlich geschützter Biotope ist durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

Durch den Erhalt wesentlicher Grünstrukturen im Plangebiet (Bluthsluster Park mit Zierteich) werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die im Plangebiet vorkommenden Pflanzen- und Tierarten nicht verdrängt werden.

2.3.6 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Bei der geplanten Neubebauung werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Um ein Einfügen der geplanten Bebauung im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ der Hansestadt Anklam zu gewährleisten, steht das denkmalgeschützte Schwimmhallegebäude im Mittelpunkt. In diesem Rahmen wurden städtebauliche Untersuchungen durchgeführt, unter welchen Voraussetzungen das alte Schwimmhallegebäude als Sozial-, Büro- und Verwaltungsgebäude umgenutzt werden kann und der historische Wert erhalten wird.

Der Neubau ist zurückgesetzt auf dem Gelände geplant, um historische Sichtachsen auf die denkmalgeschützte Volksschwimmhalle zu erhalten. Zudem ist dieser Bereich durch die ehemaligen Stellplätze für die Schwimmhalle und einen Spielbereich vorgeprägt. Im Rahmen einer denkmalpflegerischen Zielstellung wurde dieser Bereich als optimale Erweiterungsfläche im Ergebnis herausgearbeitet.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt nicht zum Verlust landschaftsbildwirksamer Strukturen bzw. von Teilen der Landschaftsbildräume.

Der denkmalgeschützte Bluthsluster Park mit seinem wertvollen Baumbestand wird als private Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt. Die Alleebäume an der Bluthsluster Straße werden ebenfalls zum Erhalt festgesetzt.

Zur baulichen Ausbildung der geplanten Bebauung werden in den Festsetzungen durch Text Festlegungen hinsichtlich der Gebäudegröße und der Gebäudehöhe getroffen.

Im Verhältnis zum Bestand führt das Vorhaben anlagen- und betriebsbedingt zu keinen nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild.

2.3.7 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Potenzielle Gefahrenquellen für eine nachhaltige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ergeben sich bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Planbereich und angrenzend nicht. Hinsichtlich der verkehrlichen Situation ist keine wesentliche zusätzliche Belastung durch das Bauvorhaben zu befürchten.

Es besteht kein Risiko einer Störung des Verkehrsablaufes während der Bauphase.

Baubedingte Störwirkungen durch verstärkt auftretende Lärmemissionen treten während der Bauphase auf und haben ausschließlich temporären Charakter.

Es werden während der Bau- und Betriebsphase keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Materialien eingesetzt, durch die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnten. Unfallrisiken bestehen bei Einhaltung aller Vorschriften zeitlich und räumlich gesehen in einem sehr begrenzten Rahmen.

Erheblich nachteilige anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die denkmalgeschützte Schwimmhalle und die Parkanlage bleiben erhalten. Die Umgebung der Denkmale ist bereits durch eine industriell-gewerbliche Nutzung geprägt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Denkmalbestand im Plangebiet infolge der Aufstellung des Bebauungsplans sind damit nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von Bodendenkmalen im Plangebiet ist nicht bekannt und aufgrund der bestehenden langjährigen industriell-gewerblichen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. Bei Bodenarbeiten während der Bauphase auftretende Bodendenkmale sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

2.3.9 Wechsel- und Kumulationswirkungen

Über die bereits dargestellten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Geländemodellierungen werden so gering wie möglich gehalten.
- Es werden bei der Gestaltung landschaftstypische Elemente verwendet.
- Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und -höhe sind geeignete Maßnahmen, die geplanten Gebäude in das Landschaftsbild einzupassen, negative Beeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild aufzuwerten.
- Festsetzung des denkmalgeschützten Bluthsluster Parks mit seinem wertvollen Baumbestand als private Grünfläche (Parkanlage)
- Festsetzung der Alleebäume an der Bluthsluster Straße zum Erhalt

Um baubedingte Eingriffe zu minimieren, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung des Baubetriebes auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparendes Arbeiten, Begrenzung der Baufelder und Sicherung nicht benötigter Bereiche vor Befahren;
- Das Befahren mit schweren Maschinen darf nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen, um die Verdichtung zu minimieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18915 tiefgründig zu lockern.
- Einsatz von geräusch- und schadstoffarmen Baufahrzeugen und Maschinen;
- ordnungsgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lagerung von Baustoffen und Befahrung des Geländes mit Baumaschinen;
- tiefgründige Lockerung nicht vermeidbarer Bodenverdichtungen;
- fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, Verpackungsmaterialien u. ä.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich:

VM1 Bauzeitenregelung bei Gehölzrodungen

Gehölzrodungen (Gebüsch und Bäume) werden auf ein Minimum reduziert und ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Im Vorfeld wird durch einen Sachverständigen überprüft ob eine geschützte Lebensstätte betroffen ist. Wenn ja, wird diese in Abstimmung mit einem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde funktional vor Ort ersetzt, z. B. durch einen geeigneten und witterungsbeständigen Nistkasten.

VM2 Ökologische Baubegleitung bei Baumaßnahmen an Gebäuden

Im Vorfeld von Baumaßnahmen an Gebäude wird eine ökologischen Baubegleitung hinzugezogen, um zu prüfen ob eine Betroffenheit von gebäudebesiedelnden Tierarten besteht und um Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, z. B. Bauzeitenregelung oder Maßnahmen zum Besiedlungsausschluss. Können Lebensstätten nicht erhalten werden, werden diese in Abstimmung mit einem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde funktional vor Ort ersetzt.

VM3 Temporäre Leiteinrichtung zum Schutz von Amphibien während der Baumaßnahmen

Im Vorfeld von Baumaßnahmen werden in Abstimmung mit einem Sachverständigen zwischen Baufeld und dem Gewässer ein Amphibienschutzzaun errichtet. Das Baufeld, Zuwegungen und Lagerplätze werden zudem vor Baubeginn auf Tiere abgesucht. Der Amphibienschutzzaun wird so errichtet, dass möglichst große Bereiche des terrestrischen Habitats weiterhin erreichbar bleiben.

VM4 Vermeidung von Kleintierfallen

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden als Wegebegrenzungen ausschließlich Flachborde eingesetzt und keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

VM5 Vermeidung von Lichtemissionen

Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Entsprechend sind LED-Lampen zu bevorzugen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

VM6 Vermeidung von Kollisionsopfern mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden bei Neu- und Umbauten vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

Werden Gebäude mit einem mittleren bis hohen Gesamtrisiko für Kollisionen errichtet (siehe Ländereinigungs- und Vogelschutzgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasflächen - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas), werden hier ausschließlich Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz verwendet (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

VM7 Biberschutz - Sicherung von Gruben und Schächten

Über Nacht offene Gruben und Schächte werden mit einer geeigneten Absperrung gesichert (geringer/kein Bodenabstand) bzw. es werden in Abstimmung mit einem Sachverständigen Ausstiegsmöglichkeiten angelegt.

VM8 Kleintierfreundliche Pflege von nicht bebauten Flächen und naturnahe Gestaltung

Die nicht bebauten Flächen im Plangebiet werden mit kleintierfreundlicher Technik gepflegt. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähetechnik zu verringern, wird eine schonende Mähetechnik eingesetzt, ohne Mähenaufbereiter und ohne Mulchgerät (vorzugsweise Doppelmesser-Balkenmäher). Die Schnitthöhe muss mind. 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser ge-

schont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Mahd erfolgt möglichst nur bis zu 2mal jährlich (1x Frühmahd - März/ April und 1x Herbstmahd - ab August bis Oktober) und nur in wüchsigen Bereichen 2mal jährlich. Dabei werden im Abstand von mind. 2 Wochen maximal 50% der Fläche gemäht. Zudem wird ein Mosaik mit Altgrasbereichen belassen, insbesondere in Randbereichen von Gehölzen. Das Mahdgut wird abgefahren. Im Bereich des Gewässers wird ein mind. 2 m breiter natürlicher Uferbewuchs zugelassen. Der parkartige Charakter wird durch Nachpflanzungen von heimischen und standortgerechten Gehölzen erhalten.

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen

Die Totalverluste durch Flächenversiegelung und Funktionsverluste werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Umfang und die Art der Kompensationsplanung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2.6 Planungsverzicht

Es erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können.

Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbereich im Wesentlichen erhalten bleiben.

2.7 Ergebnis der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Seit 2021 wurde keine Nachnutzung für die alte Schwimmhalle gefunden. Die umliegende Parkanlage verwildert zunehmend und das alte Schwimmhallengebäude hat durch äußere Einflüsse Schaden genommen.

Um den städtebaulichen Missstand zu beseitigen und eine sinnvolle Nachfolgenutzung zu ermöglichen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 vorzunehmen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, eine sinnvolle Nachfolgenutzung der denkmalgeschützten Schwimmhalle unter Beachtung der angrenzenden Parkanlage als Gartendenkmal planungsrechtlich zu ermöglichen.

Dabei soll der ausgewiesene Bereich unter Beachtung der denkmalgeschützten Parkanlage und der Schwimmhalle als Sozial- und Verwaltungsgebäude durch die Cosun Beet Company genutzt werden.

Im geringen Umfang werden Erweiterungsflächen, Industrieflächen im Norden und Gewerbeflächen im Süden, des Plangebietes geschaffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung können die Planungsziele nicht umgesetzt werden.

2.8 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 1 a BauGB § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich auf die Neuversiegelung von Flächen und den eintretenden Funktionsverlust innerhalb der Baufelder.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle.

Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit den geplanten Baumaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern. Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz unterstützt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden.

2.8.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Größe des Untersuchungsgebietes: 43.750 m²

Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet:

Biotoptyp	Fläche
2.6.2 Baumreihe (BRR)	905 m ²
2.7.1 Älterer Einzelbaum (BBA)	
2.7.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ)	
4.5.2 Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)	365 m ²
Teich (USC)	3.810 m ²

5.4.3 Wasserlinsen-, Froschbiss- und Kriebsscheren-Schwimmdecke (SEL) 6.6.6 Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (VSX) 5.4.5 Vegetationsfreier Bereich nährstoffüberlasteter Stillgewässer (SEV) 6.2.1 Schilfröhricht (VRP) 6.2.4 Rohrglanzgrasröhricht (VRR) 6.2.5 Wasserschwadentröhricht (VRW) 6.2.6 Rohrkolbenröhricht (VRT) 6.4.2 Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte (VHF)	
10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) / 10.1.4 Ruderaler Kriechrasen (RHK)	3.865 m ²
13.2.2 Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)	245 m ²
13.2.4 Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten (PHW)	770 m ²
13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)	3.585 m ²
13.3.4 Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)	380 m ²
13.4.1 strukturreiche, ältere Parkanlage (PPR)	21.150 m ²
13.9.8 Sonstige Sport- und Freizeitanlage (PZS)	1.120 m ²
14.10.5 Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (OSS)	40 m ²
14.7.1 Pfad, Rad- und Fußweg (OVD)	1.015 m ²
14.7.2 Versiegelter Rad- und Fußweg (OVF)	1.345 m ²
14.7.4 Wirtschaftsweg, versiegelt (OVW)	1.335 m ²
14.7.5 Straße (OVL)	3.650 m ²
14.7.8 Parkplatz, versiegelte Freifläche (OVP)	170 m ²

Störungsgrad des betroffenen Landschaftsraumes

Da der Abstand zu vorhandenen Störquellen wie die Betriebsflächen der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG und Verkehrsflächen weniger als 100,00 m beträgt, ist ein Lagefaktor von 0,75 anzusetzen.

Wirkzonen: entfällt

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Baufeld 4	213 m ²	1.474 m ² Baufeld - 1.261 m ² vorh. Versiegelung (1.094 m ² PZS, 167 m ² OVW)= 213 m ² (95 m ² PER, 75 m ² PPR, 43 m ² PHY)
Baufeld 5	1.395 m ²	1.395 m ² Baufeld (1.015 m ² PPR, 380 m ² PEU)
gesamt:	1.608 m²	

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Versiegelung durch Ausweisung der Baufelder 4 und 5

Biotoptyp	Fläche (m ²) des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)
struktureiche, ältere Parkanlage (PPR)	1.090		3		0,75		2.452,500
Artenarmer Zierrasen (PER)	95		1		0,75		71,250
nicht-oder teilversiegelte Fläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)	380		1,5		0,75		427,500
Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)	43		1		0,75		32,250
	1.608				gesamt:		<u>2.983,500</u>

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Biotoptyp	Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	x	Zuschlag für Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)
struktureiche, ältere Parkanlage (PPR)	1.090		0,5		545,000
Artenarmer Zierrasen (PER)	95		0,5		47,500
nicht-oder teilversiegelte Fläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)	380		0,5		190,000
Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)	43		0,5		21,500
			gesamt:		<u>804,000</u>

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFÄ)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf (m ² EFÄ)
2.983,500		804,000		3.787,500

2.8.3 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Das erforderliche Kompensationsflächenäquivalent beträgt **3.788 m²KFÄ**.

Dieser Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird der **Ökokontierung VG 045 „Anlage von Magerwiesen bei Pulow“** zugeordnet.

Das Ökokonto befindet sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ und hat ein Aufwertungspotenzial von insgesamt 340.000 m²KFÄ. Das Flurstück ist insgesamt 26 ha groß und wurde bisher intensiv ackerbaulich genutzt.

Das Ziel des Ökokontos ist es, auf den vorhandenen Ackerflächen durch die Umwandlung in Magerrasen und der Pflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen sowie einer Wildgehölzhecke einen vielfältigen und reich strukturierten Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten der extensiv genutzten, offenen und halboffenen Landschaftsräume trockener Standorte zu entwickeln.

Die Umsetzung des Ökokontos dient weiterhin der Verringerung von Stoffeinträgen in das Gewässerökosystem des Pulower Sees und damit einer Verbesserung der Wasserqualität des Sees.

2.9 Fällung von Einzelbäumen

Einzelbäume gemäß Baumschutzkompensationserlass sind Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden.

Es ist die Fällung der nachfolgend aufgeführten Einzelbäume innerhalb der Baufelder erforderlich:

Baumart	StU in cm	Kompensation
Fichte	113	1 : 1
Winterlinde	97	1 : 1
Schwarzerle	88	1 : 1
Schwarzerle	79	1 : 1
Bergahorn	72	1 : 1
Silberweide	220	1 : 2
Schwarzerle	157	1 : 2
Schwarzerle	167	1 : 2
Feldulme (zweistämmig)	82	1 : 1
Feldulme	25	-
Weide (mehrstämmig)	785	1 : 3
	gesamt	15

Für die zu fällenden Bäume besteht gemäß dem Baumschutzkompensationserlass für den Kompensationspflichtigen eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1 : 1. Für den darüber hinaus gehenden Kompensationsumfang besteht ein Wahlrecht, ob zusätzliche Anpflanzungen vorgenommen oder Ausgleichszahlungen geleistet werden.

Als Ersatzpflanzung für die erforderlichen Baumfällungen innerhalb des Geltungsbereiches der 1.Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 ist die Pflanzung von 15 Stück einheimischen, standortgerechten Laubbäumen der Mindestqualität Hochstamm StU 16/18 cm, 3xv, DB erforderlich. Die Festlegung der Baumart und des Pflanzstandortes erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Die Ersatzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Pflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.

3 Angewandte Verfahren der Umweltprüfung

Als Verfahren zur Bestimmung des Eingriffs und des Ausgleichs wurde das Kompensationsmodell „Hinweise zur Eingriffsregelung“ vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verwandt.

Dieses Berechnungsmodell wird bei der Bewertung von Eingriffen in Mecklenburg-Vorpommern angewandt und erwies sich auch in diesem Fall als geeignet.

Im Bereich Flora/Fauna wurde anhand einer Vorortbegehung eine Biotopkartierung vorgenommen.

4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die planungsrechtliche Zulässigkeit werden, wie zuvor dargelegt, Vorhaben mit umweltrelevanten Auswirkungen ermöglicht. Eine Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen wird u. a. im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung vorgenommen.

5 Zusammenfassung

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 ist die Ausweisung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage nach § 9 BauNVO sowie der Baufelder 4 und 5 mit einem besonderen Nutzungszweck als Sozial- und Verwaltungsgebäude. Zudem werden Erweiterungsmöglichkeiten in den Baufeldern 3 und 2 durch die Ergänzung von Industriegebietsflächen und Gewerbegebietsflächen als eingeschränktes Gewerbegebiet geschaffen. Diese nehmen eine untergeordnete Rolle im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 ein.

Das Planvorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1-2017 erfolgt dies vorwiegend durch die Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die Ausweisung der Baufelder 4 und 5. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen der Vermeidung, Minderung sowie durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.